

Verträglichkeitsuntersuchung

für das FFH-Gebiet „Gebiete um Albstadt“ (Schutzgebiets-Nr. 7719341)

zum Bebauungsplan „Bikepark - Melbernsteige“, Stadt Albstadt

Oktober 2018

Inhaltverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	5
2.1	FFH-Gebiet „Gebiete um Albstadt“ (Schutzgebiets-Nr. 7719341)	5
2.1.1	Übersicht über das Schutzgebiet	5
2.1.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	7
2.1.3	Verwendete Quellen	7
2.1.4	Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie	7
2.1.5	Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	8
2.1.6	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	8
2.1.7	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	9
2.1.8	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten	9
3	Beschreibung des Vorhabens	10
3.1	Wirkfaktoren	17
4	Detailliert untersuchter Bereich	18
4.1	Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	18
4.2	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches	18
4.2.1	Allgemeine Beschreibung	18
4.2.2	Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL	20
4.2.3	Arten des Anhangs II der FFH-RL	21
4.2.4	Weitere charakteristische Arten	22
4.2.5	Spezielle Erhaltungsziele für die Lebensräume und Arten im detailliert untersuchten Bereich	22
4.2.6	Sonstige für Erhaltungsziele des Schutzgebietes erforderliche Landschaftsstrukturen	25
5	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	26
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	26
5.2	Beeinträchtigung von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL	26
5.3	Beeinträchtigung von Arten des Anhangs II der FFH-RL	30
5.4	Beeinträchtigung von weiteren charakteristischen Arten	31

6	Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	36
7	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	37
8	Beurteilung der Erheblichkeit	38
8.1	Beurteilung der Erheblichkeit für Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL	38
8.2	Beurteilung der Erheblichkeit für Arten nach Anhang II FFH-RL	38
8.3	Beurteilung der Erheblichkeit der weiteren charakteristischen Arten	39
9	Fazit	39
10	Quellverzeichnis	41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan FFH-Gebiet „Gebiete um Albstadt“	6
Abbildung 2: Auszug aus dem Bebauungsplan, unmaßstäblich	10
Abbildung 3: Streckenverläufe der Mountainbiketrails, unmaßstäblich	13
Abbildung 4: Schnitte der Downhilltrails in Abhängigkeit der Geländeneigung entsprechend der Angaben der Fa. Velosolutions	14
Abbildung 5: Schnitt für das Anlegen einer Steilbahnkurve entsprechend der Angaben der Fa. Velosolutions	15
Abbildung 6: Fotografische Dokumentation der bestehenden Mountainbikestrecken im Untersuchungsgebiet	16
Abbildung 7: Bebauungsplangebiet mit den im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Liste der im Gebiet vorkommenden Lebensraumklassen	5
Tabelle 2: Liste der im Gebiet vorkommenden und nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen	7
Tabelle 3: Liste der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	8
Tabelle 4: Streckenlänge und -breite der Mountainbiketrails entsprechend der Angaben der Fa. Velosolutions und den Angaben des Betreibers	14
Tabelle 5: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet	20
Tabelle 6: Vorkommen der im Gebietsbogen aufgeführten Arten innerhalb des Planungsgebiets	22
Tabelle 7: Darstellung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL	26
Tabelle 8: Darstellung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf Arten des Anhangs II der FFH-RL	30
Tabelle 9: Darstellung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die weiteren charakteristischen Arten	31

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Bikepark - Melbernsteige“ soll der im Sommer als Bikepark und im Winter zu Skisportzwecken genutzte Nordhang des Tailfinger Schlossbergs städtebaulich gesichert werden. Neben der städtebaulichen Sicherung des bestehenden Ski- und Bikeparkgeländes ist zur Regelung der planungsrechtlichen Situation die Umwandlung des im Nordwesten, entlang der Melbernsteigstraße bestehenden Wohngebietes in eine Mischnutzung vorgesehen.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes führen können, vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete einschließlich der für sie maßgeblichen Bestandteile zu überprüfen.

Aufgabe der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist es, die Beeinträchtigungen des betroffenen Natura 2000-Gebietes durch das geplante Vorhaben darzustellen und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit für die Erhaltungsziele zu beurteilen.

Ergibt eine endgültige Bewertung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebietes zu erwarten sind, ist das Vorhaben unzulässig, es sei denn, es liegen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG vor.

2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 FFH-Gebiet „Gebiete um Albstadt“ (Schutzgebiets-Nr. 7719341)

2.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet „Gebiete um Albstadt“ (Schutzgebiets-Nr. 7719341) erstreckt sich mit seinen 12 Teilflächen rund um die Teilorte von Altstadt. Die Teilgebiete des FFH-Gebiets umfassen typische Landschaftsteile der Albtraufzone vom Hangfuß über die Steilhänge bis zu den angrenzenden Hochflächen mit Streuobstbäumen, Hangwäldern, Felsbildungen, Höhlen, Wacholderheiden, Kalk-Magerrasen, Weidbuchenfelder und Mähwiesen. Die großflächig ausgeprägten Wacholderheiden und Magerwiesen mit Vorkommen zahlreicher seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten (besonders Wirbellose wie Schmetterlinge und Heuschrecken) stellen besonders kennzeichnende Nutzungsformen dar.

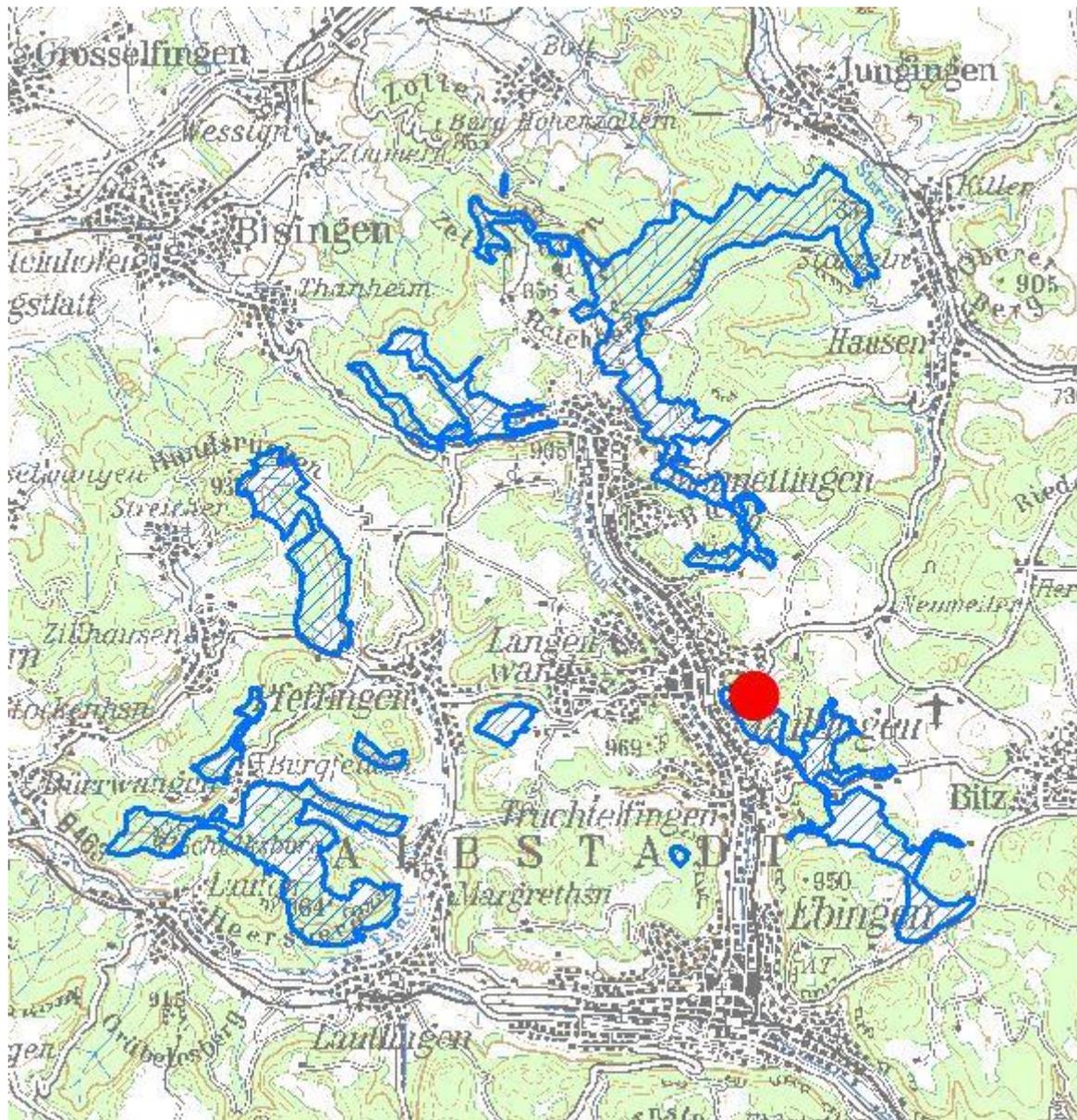
Das zum Naturraum der „Hohen Schwabenalb“ gehörenden Gebiet besitzt eine Gesamtgröße von 1.572 ha und weist Höhen zwischen 626 m und 967 m ü. NN auf.

In den aktuellen Gebietsdaten wird folgende Verteilung der Lebensraumklassen angegeben:

Tabelle 1: Liste der im Gebiet vorkommenden Lebensraumklassen

Anteil	Lebensraumklasse
1 %	Anderes Ackerland
35 %	Feuchtes und mesophiles Grünland
1 %	Melioriertes Grünland
35 %	Laubwald
5 %	Nadelwald
23 %	Mischwald

Die Bedeutung des betreffenden FFH-Gebietes ergibt sich aus dem Vorhandensein der unter Kap. 2.1.4 genannten und gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen sowie des Vorkommens der Spanischen Flagge, des Großen Mausohrs, des Bibers, des Grünen Besenmooses und des Grünen Koboldmooses.



Standort des Bebauungsplangebiets (roter Punkt), FFH-Gebiet (blaue Schraffur)

Abbildung 1: Übersichtslageplan FFH-Gebiet „Gebiete um Albstadt“

2.1.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Als allgemeines Erhaltungsziel des betreffenden Schutzgebietes sind der Schutz und die Entwicklung der vorkommenden und gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen und der Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie anzusehen.

Das Erhaltungsziel des Schutzgebietes ist wie folgt formuliert:

- **Erhaltungsziel Lebensraumtypen:** Erhaltungsziel ist die Erhaltung der Lebensraumtypen in ihrer räumlichen Ausdehnung sowie in einem günstigen Erhaltungszustand einschließlich ihrer charakteristischen Arten. Bezogen auf das jeweilige FFH-Gebiet sind damit gemäß FFH-RL die räumliche Ausdehnung und zumindest der Erhaltungszustand zu erhalten, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der FFH-RL vorhanden war. Dies schließt auch die Wiederherstellung von LRT ein, bei denen im Vergleich zu früheren Kartierungen ein Verlust bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustands eingetreten ist.
- **Erhaltungsziel Arten:** Erhaltungsziel ist die Erhaltung der Lebensstätten der Arten in ihrer räumlichen Ausdehnung sowie die Erhaltung der Arten in einem günstigen Erhaltungszustand. Dies schließt auch die Wiederherstellung von Lebensstätten ein, bei denen im Vergleich zu früheren Kartierungen ein Verlust bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustands eingetreten ist.

2.1.3 Verwendete Quellen

Die in diesem Bericht verwendeten Daten stammen aus dem Standard-Datenbogen zum FFH Gebiet „Gebiete um Albstadt“ (Schutzgebiets-Nr. 7719341), dem Vorentwurf des Managementplans zum FFH-Gebiet sowie den eigenen Erhebungen, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgenommen wurden.

2.1.4 Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Folgende Lebensraumtypen nach Anhang I wurden für das FFH-Gebiet gemeldet:

Tabelle 2: Liste der im Gebiet vorkommenden und nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen

Code	Lebensraumtyp	Flächengröße im FFH-Gebiet
3140	Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen	0,04 ha
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	0,05 ha
5130	Wacholderheiden	166,53 ha
6110	Kalk-Pionierrasen	0,0004 ha
6210	Kalk-Magerrasen	43,35 ha

6210	Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände)	2,34 ha
6230	Artenreiche Borstgrasrasen	0,02 ha
6410	Pfeifengraswiesen	0,18 ha
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	0,92 ha
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	97,29 ha
7220	Kalktuffquellen	0,46 ha
8160	Kalkschutthalden	3,51 ha
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	7,44 ha
8310	Höhlen und Balmen	10 Stck. (0,05 ha)
9130	Waldmeister-Buchenwälder	471,63 ha
9150	Orchideen-Buchenwälder	33,00 ha
9180	Schlucht- und Hangmischwälder	24,09 ha
91E0	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	2,45 ha
9410	Bodensaure Nadelwälder	0,28 ha

* fett gedruckt = prioritäre Lebensräume

2.1.5 Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

In der nachfolgenden Tabelle sind die für das Gebiet gemeldeten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aufgelistet:

Tabelle 3: Liste der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Code	Art	Lateinischer Name
1078	Spanische Flagge	Callimorpha quadripunctaria
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1337	Biber	Castor fiber
1381	Grünes Besenmoos	Dicranum viride
1386	Grünes Koboldmoos	Buxbaumia viridis

2.1.6 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Es sind keine sonstigen Arten im Standard-Datenbogen genannt.

2.1.7 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das FFH-Gebiet „Gebiete um Albstadt“ (Schutzgebiets-Nr. 7719341) liegt ein Vorentwurf des Managementplans mit Aussagen zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vor.

2.1.8 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Im Bereich des FFH-Gebietes „Gebiete um Albstadt“ befindet sich das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441).

Aufgrund der Überlagerung der Schutzgebiete sind funktionale Beziehungen zwischen den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes und den Vogelarten des o. g. Vogelschutzgebietes, wie beispielsweise Nutzung der Flächen als (Teil-) Lebensraum, gegeben.

3 Beschreibung des Vorhabens

Bauausführung und planspezifische Angaben

Der vorliegende Bebauungsplan „Bikepark - Melbernsteige“ wurde durch die Stadt Albstadt in enger Abstimmung mit den Skilift- und Bikeparkbetreibern erstellt.

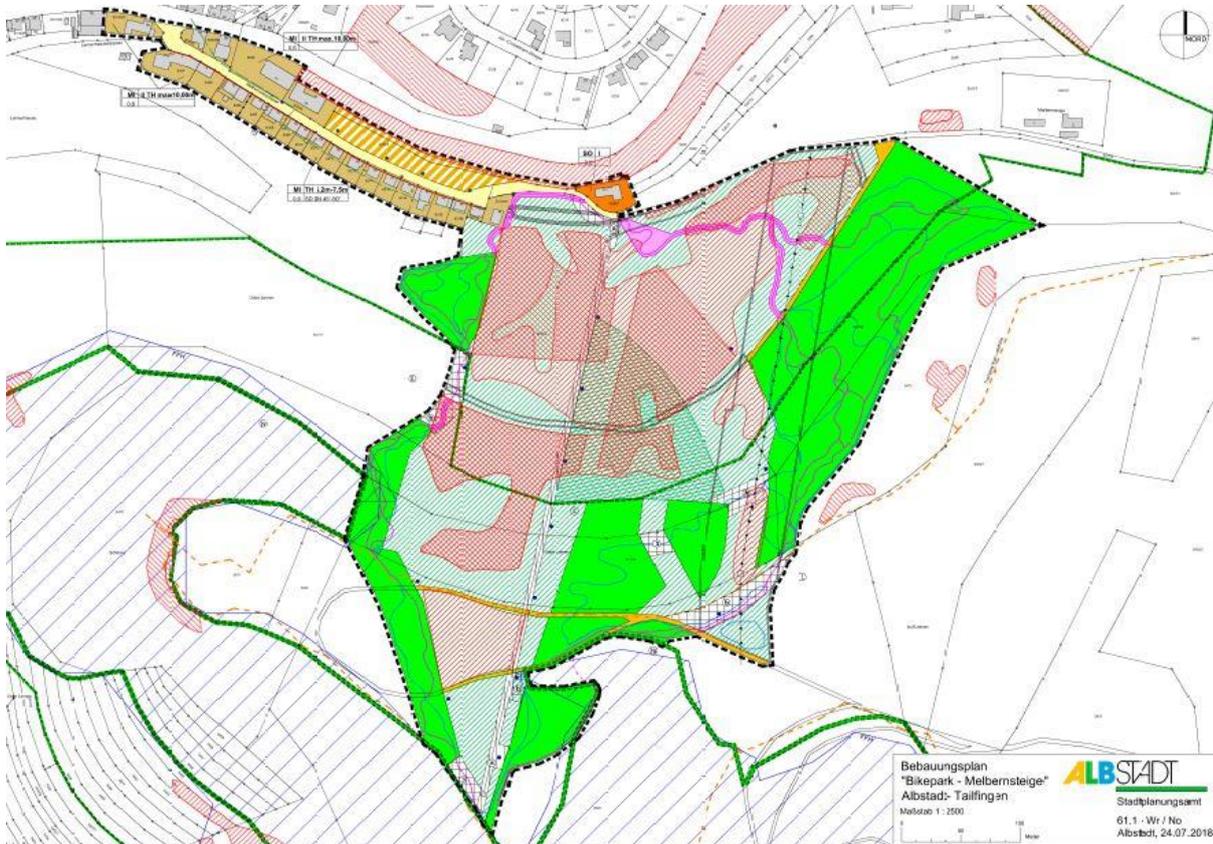


Abbildung 2: Auszug aus dem Bebauungsplan, unmaßstäblich

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht die Ausweisung von Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen vor. Insgesamt wurden sechs unterschiedliche Grünflächentypen festgesetzt, in denen entsprechend der betrieblichen und naturschutzfachlichen Erfordernisse, die Nutzungen geregelt werden. Um den unterschiedlichen Anforderungen des Ski- und Downhillsports, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche an die Bodengestaltung gerecht zu werden, erfolgte bei der Ausweisung der Grünflächen eine Differenzierung zwischen den beiden Nutzergruppen.

Der überwiegende Teil des vorhandenen Pistenareals ist als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „nicht bestockte Waldfläche - Ski“ festgeschrieben. Die Nutzung dieser Fläche soll auch zukünftig ausschließlich dem Skisport vorbehalten sein. Da für den hier vorgesehenen Abfahrts-Skisport ein ebener Untergrund erforderlich ist, sind Veränderungen der Geländeoberfläche in diesem Bereich unzulässig. Gleiches trifft für die Errichtung baulicher Anlagen zu. Neben dem Abfahrts-Skisport gibt es den Parcours-Skisport, der im Gegensatz zum Abfahrts-Skisport Hindernisse, d. h. sog. Obstacles erfordert. Da diese das Landschaftsbild beeinträchtigen, wird der zentral gelegene Bereich, in dem sog. Obstacles erlaubt sind, separat als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „nicht bestockte Waldfläche – Snow Funpark“ festgesetzt. Durch die Festsetzung soll der vorhandene Snow Funpark mit seinen Anlagen

(Downbox (6 m), Up & Downbox (7 m), Rainbowbox (9 m), Kicker (8 m x 5 m), Kinderbox Up & Down, Kinderbox Flat, Kinderbox Rainbow und Spaßwellen) gesichert werden. Die Obstacles sind im Winter fest aufgebaut, die Aufstellung des Kinderbereichs erfolgt mobil bei Schneelage. Weitere bauliche Anlagen sowie Veränderungen der Geländeoberfläche sind hier nicht zulässig.

Die Bereiche, die künftig ausschließlich dem Downhill-Sport dienen sollen wurden durch separate Festsetzungen gesichert.

Die vorhandenen Downhill-Strecken und die in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen geplanten Downhill-Strecken liegen überwiegend innerhalb des bestockten Waldbestandes. Entsprechend einer Vereinbarung vom 09.11.2016 zwischen der Stadt Albstadt, der Oberen und Unteren Forstbehörde wird aufgrund der vorgesehenen Eingriffe innerhalb der Holzbodenfläche ein Waldausgleich erforderlich. Um diesem Umstand gerecht zu werden, wurden die für den Downhill-Sport vorgesehenen Bereiche innerhalb des bestockten Waldbestandes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „MTB-Downhill“ festgesetzt. Gemäß der Festsetzung des Bebauungsplans ist hier die Einrichtung, Pflege und Nutzung von Downhill- und Freeride- Strecken für Fahrräder mit den hierfür erforderlichen Abgrabungen, Aufschüttungen und baulichen Anlagen bis zu einer Höhe von 1,60 m und Tiefe von 1,20 m gegenüber der Geländeoberfläche zulässig. Für die Herstellung der Strecke und baulichen Anlagen dürfen außer bei den bestehenden Anlagen nur Schotter, Steine, Holz und Drahtgittermatten verwendet werden.

Die offenen, unbestockten Flächen des Pistenareals werden großflächig von nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG BW geschützten Magerrasenbiotopen eingenommen und weisen demzufolge eine hohe Bedeutung für den Arten- und Naturschutz auf. Zum Schutz dieser natur-schutzfachlich sensiblen Bereiche wurde die Mountainbikestreckenplanung innerhalb dieser Flächen stark verdichtet und auf einzelne Korridore (Korridor für MTB-Downhill) auf die bereits bestehenden Trails beschränkt. Dies bedeutet, dass deren Lage fixiert ist und im Gegensatz zu den anderen Trails keine Toleranz aufweisen. Die Festsetzungen hinsichtlich Einrichtung, Pflege und Nutzung von Downhill- und Freeride- Strecken unterscheiden sich in Bezug auf die Bestimmungen für die Grünfläche mit Zweckbestimmung „MTB-Downhill“ nicht.

Um zukünftige vom Planungsvorhaben ausgehende destabilisierende Wirkungen auszuschließen, müssen alle größeren baulichen Maßnahmen oder neue Mountainbike- (Teil-) Strecken künftig angezeigt werden. Zur nachhaltigen Minimierung der Bodenbeanspruchung muss darüber hinaus im Falle der Aufgabe einer (Teil-)Strecke diese rückgebaut und renaturiert werden.

In bestimmten Bereichen ist eine gemeinsame Nutzung der Fläche durch den Ski- und den Downhill-Sport unvermeidbar.

In diesem Kontext soll die bestehende Liftanlage sowohl für den Betrieb im Sommer (Downhill-sport) als auch für den Winterbetrieb (Skisport) gesichert werden.

Eine weitere Nutzungsüberschneidung besteht in Bereichen, in denen der vorhandene Skihang von den Downhillstrecken gequert wird. Um beiden Sportarten die Nutzung innerhalb dieser Flächen zu ermöglichen, müssen bauliche Anlagen, Abgrabungen und Aufschüttungen ausgeschlossen werden. Die vorhandene Befestigung der Downhill-Strecken mit Schotter ist zulässig.

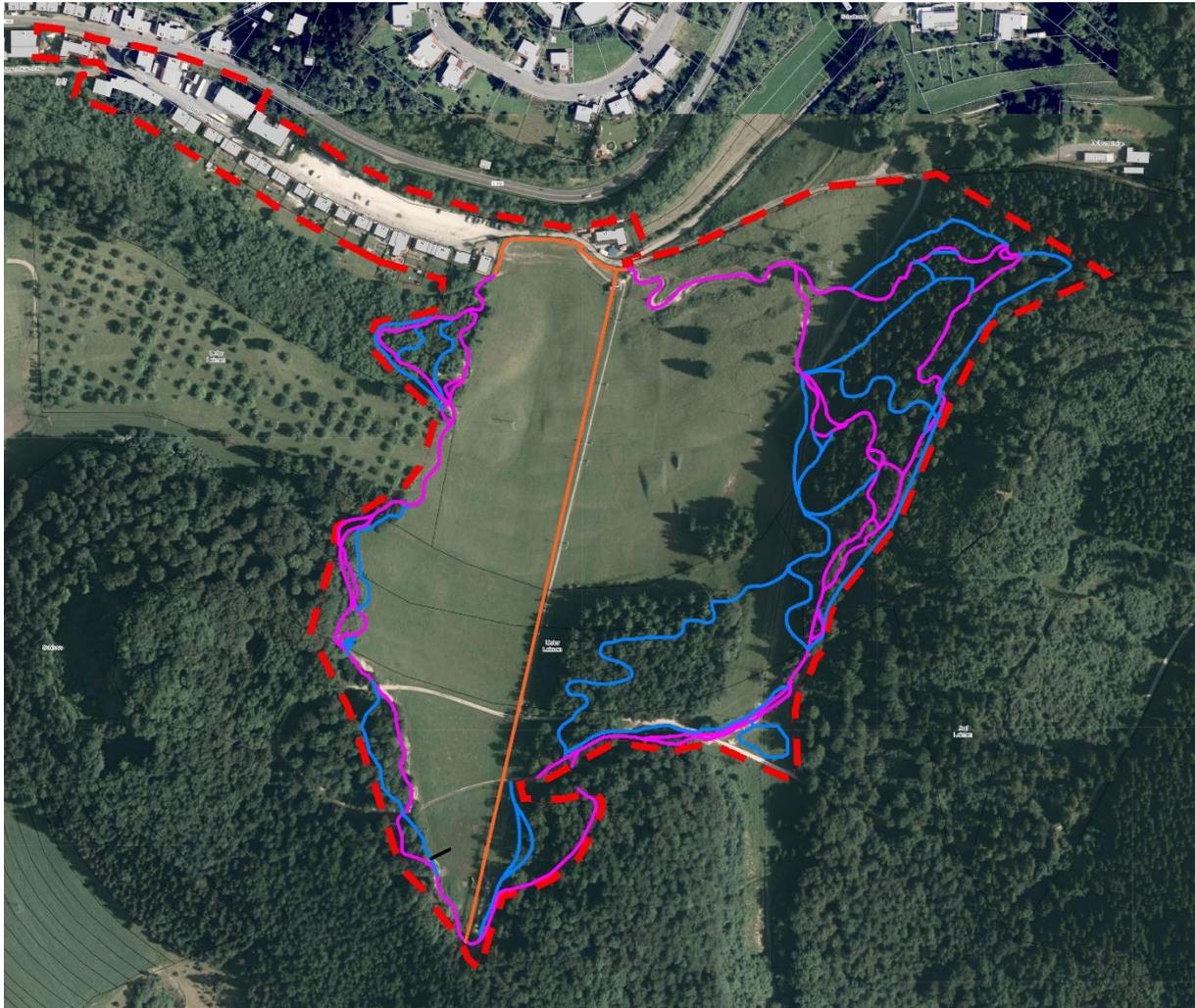
Die verkehrliche Erschließung des Skiliftes und des Bikeparks erfolgt aus nordwestlicher Richtung über die Melbernsteigstraße. Ein Schotterparkplatz mit ca. 170 PKW-Stellplätzen, der den Besuchern des Skiliftes und Bikeparks dient, ist ebenfalls vorhanden. Die bestehende Erschließung soll in ihrer derzeitigen Form beibehalten werden. Darüber hinaus sieht die Planung die Festsetzung und Neugestaltung des Parkplatzes vor. Durch die Neuordnung der Parkplatzsituation soll auch Bussen das Parken und Wenden ermöglicht werden.

Für das planungsrechtlich bislang ungesicherte Baugebiet an der Melbernsteigstraße sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplans die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung geschaffen werden. Aufgrund der existierenden Nutzungsmischung bestehend aus Wohn- und Gewerbebebauung (u. a. eine Spedition) wird hier ein Mischgebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Unmittelbar nördlich des Lifteinstiegs befindet sich das Vereinsheim des WSV Tailfingen. Aufgrund des hier stattfindenden Verkaufs von Speisen, Getränken und Fahrradbedarf sowie der vorhandenen Betriebsamkeit setzt der Bebauungsplan diesen Bereich als Sondergebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 fest.

Zur Durchgrünung der nordwestlich gelegenen Parkplatzfläche soll diese mit standortgerechten Laubbäumen bepflanzt werden. Weitere Grünordnungsmaßnahmen sind im mittleren Hangbereich durch die Schaffung reptiliengeeigneter Kleinstrukturen und die Entwicklung eines naturnahen gebüschreichen Waldrands vorgesehen.

Das Vorhaben sieht innerhalb des Bebauungsplangebiets neben den bereits bestehenden Mountainbikestrecken die Neuanlage von verschiedenen Mountainbike-Downhillstrecken mit einer Gesamtlänge von 2.643 m vor. Die Verläufe der geplanten Mountainbiketrassen wurden in enger Absprache mit dem Betreiber festgelegt. Die exakten Streckenverläufe sowie Angaben zur Länge und Breite der Mountainbiketrails können der nachfolgenden Abbildung und Tabelle entnommen werden.

Die Mountainbikestrecken eines Bikeparks können sich in ihrer Beschaffenheit in Abhängigkeit von den vorhandenen Geländeeigenschaften (z.B. Steilheit, Bodenbeschaffenheit, Vegetationsausprägung etc.) und den Anforderungskriterien an das Streckenprofil (z.B. Schwierigkeitsgrad, Grad des technischen Ausbaus etc.) in erheblichem Maße voneinander unterscheiden. Da eine exakte Detailplanung für die Mountainbikestrecken des Bikeparks Albstadt nicht besteht, wurden zur Ermittlung der durch den Streckenbau verursachten Eingriffsintensität gängige Angaben zur Streckenbeschaffenheit der Fa. Velosolutions herangezogen. Aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit im Bereich des Mountainbikesports weist das schweizer Unternehmen einen reichhaltigen Erfahrungsschatz in Bezug auf die Planung von Mountainbikeparks auf. Als Referenz und Planungsgrundlage für das Streckenausmaß diente vor allem das Planungskonzept vom Bikepark Burladingen. Der etwa 6 km nordöstlich gelegenen Bikepark weist ähnliche Geländeeigenschaften auf und eignet sich dementsprechend hervorragend zum Vergleich. Das Planungskonzept der Fa. Velosolutions unterteilt die Mountainbikestrecken innerhalb des Bikeparks Burladingen in leichte Mountainbiketrasse, Flowtrail sowie leichter und schwerer Downhilltrail. Diese differenzierte Unterteilung besitzt das vorliegende Streckenkonzept nicht. Die Strecken werden pauschal, unabhängig von ihrer Streckencharakteristik als Downhillstrecken bezeichnet. Um dennoch möglichst realitätsnahe Angaben zur Streckenbeschaffenheit zu erhalten, die das unterschiedliche Streckenrepertoire in seiner gesamten Diversität umfasst, wurden die nachfolgenden Angaben zur Streckenlänge und -breite (siehe nachfolgende Tabelle) des Planungskonzeptes vom Bikepark Burladingen unabhängig vom jeweiligen Streckentyp zusammengefasst.



Bestehende Mountainbikestrecke ohne Bodenschuttmatten (lila Linie), bestehende Mountainbikestrecke mit Bodenschuttmatten (orange Linie), geplante Mountainbikestrecke (blaue Linie), Geltungsbereich des Bebauungsplans (rot-gestrichelte Linie)

Abbildung 3: Streckenverläufe der Mountainbiketrails, unmaßstäblich

Tabelle 4: Streckenlänge und -breite der Mountainbiketrails entsprechend der Angaben der Fa. Velosolutions und den Angaben des Betreibers

	Bestehende Mountainbike-Downhillstrecke ohne Bodenschuttmatten	Bestehende Mountainbike-Downhillstrecke mit Bodenschuttmatten	Geplante Mountainbike-Downhillstrecke	Summe
Streckenlänge in m	2.688	619	2.643	5.950
Fahrspurbreite in m	0,5 - 1,8	0,5 - 1,8	0,5 - 1,8	
Maximale Breite von zu rodendem Bereich inkl. Fahrspur bei Hangneigung von 20° in m	2,5 - 4,5	keine Rodung erforderlich	2,5 - 4,5	
* Maximale Breite von zu rodendem Bereich inkl. Fahrspur bei Hangneigung von 40° und in Steilbahnkurven in m	4 - 7	keine Rodung erforderlich	4 - 7	
Maximale Fahrspurfläche in m ²	4.838	1.114	4.757	10.710
Maximale zu rodende Fläche in m ² bei Hangneigung von 20°	12.096		11.894	23.990

* Das durchschnittliche Gefälle zwischen Liftein- und -ausstieg beträgt ca. 14,0°. Hangneigungen von 40° können innerhalb des Gebiets somit mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

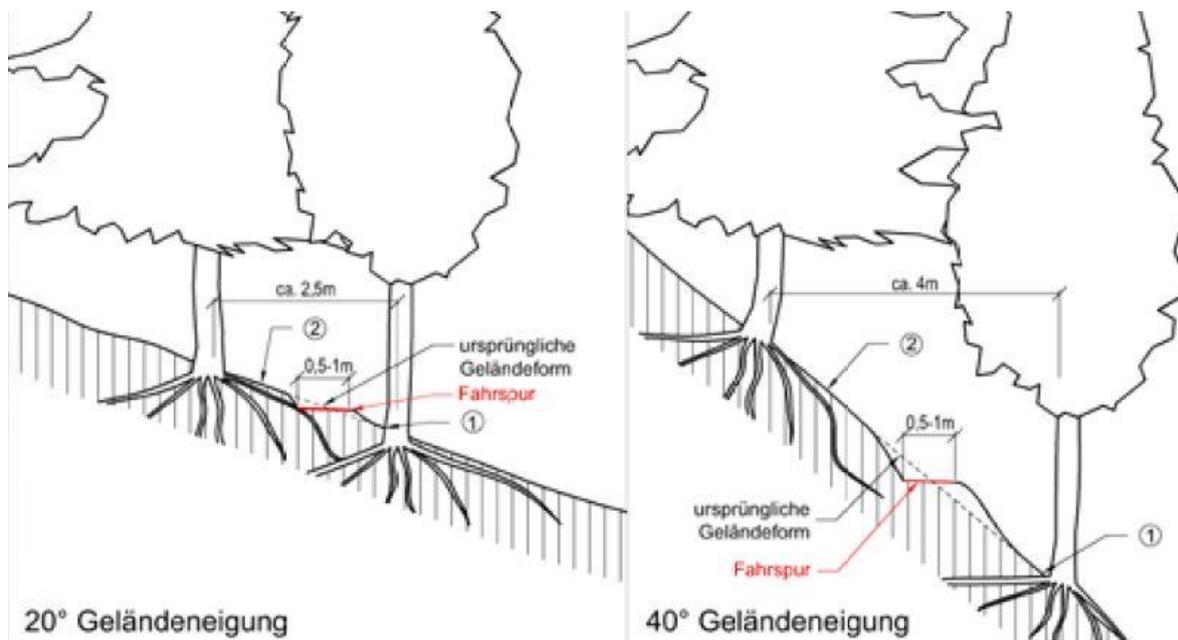


Abbildung 4: Schnitte der Downhilltrails in Abhängigkeit der Geländeneigung entsprechend der Angaben der Fa. Velosolutions

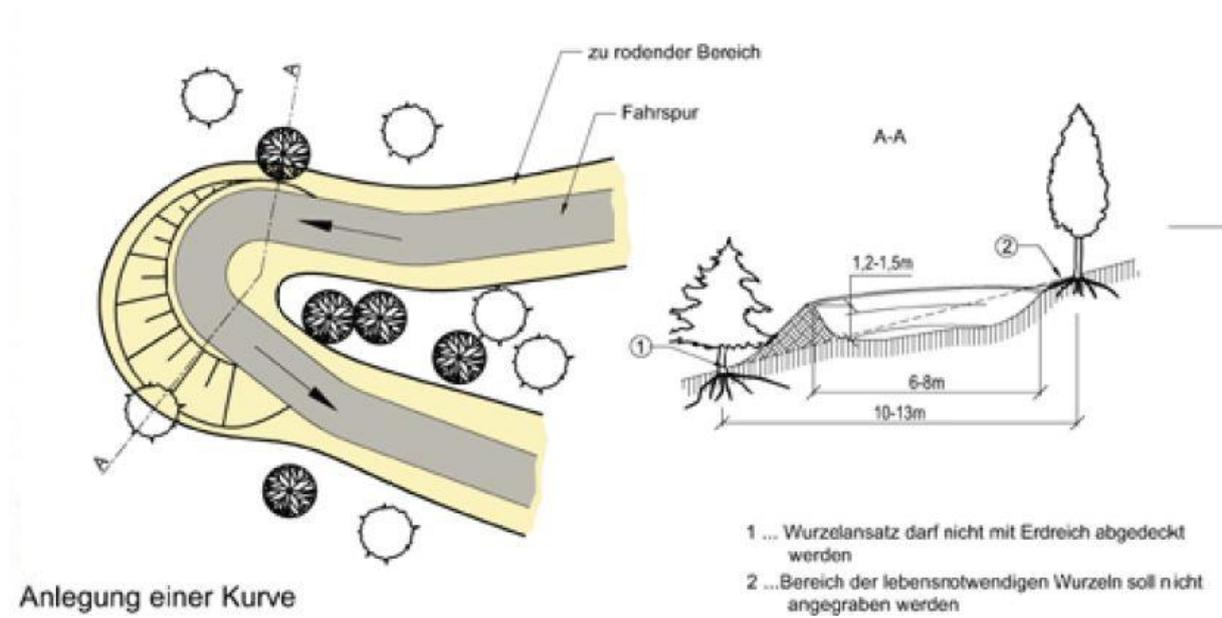


Abbildung 5: Schnitt für das Anlegen einer Steilbahnkurve entsprechend der Angaben der Fa. Velosolutions



Mountainbikestrecke innerhalb des höher gelegenen Waldbestandes (MTB-Downhill) im Osten des Plangebiets



Moutainbikestrecke innerhalb des tiefer gelegenen Waldbestandes (MTB-Downhill) im Osten des Plangebiets



Steilbahnkurve innerhalb des höher gelegenen Waldbestandes (MTB-Downhill) im Osten des Plangebiets



Mountainbikestrecke mit Sprungvorrichtung im Bereich des östlich gelegenen Offenlands (Korridor für MTB-Downhill)



Mountainbikestrecke am westlichen Rand des Pistenareals (Korridor für MTB-Downhill)



Mit Bodenschutzmatten ausgelegte Liftrasse im Bereich der Talstation (Skisport- und MTB-Downhill – a bauliche Anlage Lift)

Abbildung 6: Photographische Dokumentation der bestehenden Mountainbikestrecken im Untersuchungsgebiet

Die Zugänglichkeit des Bebauungsplanelandes bleibt uneingeschränkt erhalten, Einzäunungen und andere zugangsbeschränkende Einrichtungen (z.B. Schranken etc.) sind im Bereich des Vorhabensgebiets nicht vorgesehen. Um Erholungssuchenden auch weiterhin ein gefahrloses Betreten des Plangebiets gewährleisten zu können, werden die potenziellen Gefahrenbereiche (z. B. Kreuzungsbereiche zwischen Mountainbiketrails und Wanderwegen) durch „verkehrsberuhigende Maßnahmen“ (z.B. Warnhinweise) entschärft.

Entwässerung

Die Bebauung entlang der Melbernsteigstraße wird aktuell über einen bestehenden Mischwasserkanal entwässert. Dieses Entwässerungsverfahren soll auch zukünftig beibehalten werden.

3.1 Wirkfaktoren

Für das vorliegende Bauvorhaben sind generell folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm, Erschütterung durch Maschinen und Transportverkehr

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte
- Verlust an Vegetationsstrukturen
- Veränderungen im Relief und Landschaftsbild

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen: Abgase, Abwärme, Abwasser, Abfälle, Energie, wassergefährdende Stoffe z.B. bei Unfällen
- Immissionswirkungen durch Verkehr (Lärm, Schadstoffe)
- Lichtemissionen
- Lärmimmissionen und Beunruhigung durch erhöhte Betriebsamkeit (Anwesenheit von Personen etc.)

4 Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet „Gebiete um Albstadt“ gemeldeten Lebensraumtypen einschließlich deren charakteristischen Arten sowie der im Standarddatenbogen aufgeführten Tier- und Pflanzenarten führen könnten.

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet im Wesentlichen die vom Eingriff unmittelbar betroffene Fläche. Darüber hinaus wurden angrenzende Flächen berücksichtigt, die während der Baumaßnahmen und des späteren Betriebs durch temporäre Flächeninanspruchnahme, Störungen, Emissionen etc. beeinträchtigt werden können.

4.2 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

4.2.1 Allgemeine Beschreibung

Lage und Nutzung

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Albstadt-Tailfingen im Zollernalbkreis südlich der L442 auf einer Höhe zwischen 800 - 935 m ü. NN. Es umfasst das im Sommer als Bikepark genutzte, nordexponierte Pistengelände des Skilifts am Schlossberg sowie die in Tallage bestehende Wohnbebauung entlang der Melbernsteigstraße. Naturräumlich wird das Gebiet der „Hohen Schwabenalb“ (Naturraum-Nr. 93, Großlandschaft „Schwäbische Alb“, Großlandschaft-Nr. 9) zugeordnet.

Die überplante Fläche wird im Bereich des offenen Pistenareals durch das großflächige Vorkommen von Magerrasenflächen geprägt, die zum Teil nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG BW unter Schutz stehen. Im Nordosten, abseits des Pistengeländes werden die Magerrasenflächen von einigen niedrigen Feldheckenzügen und verschiedenen Obstgehölzen und Nadelbäumen strukturiert. Im Süden des Offenlandbereichs befinden sich unmittelbar angrenzend an den Waldbestand zwei Ruderalvegetationsflächen.

Die Offenlandflächen des Plangebiets werden von verschiedenen Laub-, Misch- und Nadelwaldbeständen eingerahmt. Die der Bikeparknutzung unterliegenden Waldflächen zeichnen sich durch eine heterogene Altersstruktur aus. Die im Osten, Norden und Westen gelegenen Altbaumbestände werden regelmäßig durch Schlagfluren- und Sukzessionswaldflächen unterbrochen.

Der im Nordwesten gelegenen Siedlungsbereich wird im Wesentlichen von den überwiegend wohnbaulich genutzten Gebäuden entlang der Melbernsteigstraße einschließlich der zugehörigen Hausgärten sowie einem großen Schotterparkplatz eingenommen. Nahe der Talstation, am äußeren Siedlungsrand liegt das Vereinsheim des WSV Tailfingen, das u. a. zur Bewirtung der Ski- und Bikeparkbesucher genutzt wird.

Topographie, Geologie und Boden

Das Untersuchungsgebiet liegt auf einem nordexponierten Hangabschnitt des Schlossberges und erstreckt sich vom Talgrund über den Steilhang bis zum hochgelegenen Kuppenbereich.

Die im Vorhabensbereich anstehenden geologische Schichten des Oberen Jura (Weißer Jura) sind für die Hochfläche der Schwäbischen Alb typisch. Der Talbereich des Gebiets wird von gebankten Kalken der unteren chronostratigraphischen Stufe der Oberjura-Serie (Oxfordium) gebildet. Im mittleren und oberen Hangbereich des Plangebiets bilden mittlerer Malmmergel und geschichtete Ausbildungen der unteren Felskalke den Untergrund. Bei den im Vorhabensbereich anstehenden Bodenformen handelt es sich entsprechend der Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg (Blatt CC7918) um Rendzina, Braunerde-Terra fusca, Terra fusca-Braunerde und Braunerde-Rendzina. Die flach- und mittelgründige Böden aus kalkschuttführendem, schluffigem und schluffig- tonigem Lehm sind für die Kuppenalb und die welligen bis hügelig, zertalten Bereiche der Flächenalb charakteristisch.

Wasserhaushalt

Innerhalb des Vorhabensbereiches und dessen naher Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das gesamte Gebiet entwässert in die Schmiecha, welche sich in einer Entfernung von 700 m in westlicher Richtung befindet.

Die im Vorhabensbereich anstehenden Gesteinsschichten der „Oxford-Schichten“ und des „Mittleren Oberjura“ sind hydrogeologisch den Porengrundwasserleitern zuzuordnen. Ein Wasserschutzgebiet ist nicht ausgewiesen.

Naturschutzfachliche Ausweisungen

Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen nachfolgende naturschutzfachliche Ausweisungen.

Tabelle 5: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet

Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	<ul style="list-style-type: none"> • Das Biotop „Magerrasen nordwestlich Waldstück Leimen, Tailfingen“ (Biotop-Nr. 177204174586) liegt im Plangebiet (Offenlandkartierung) • Das Biotop „Magerrasen am Schlossberg bei Tailfingen“ (Biotop-Nr. 177204176077) befindet sich im Süden des Plangebiets (Offenlandkartierung) • Das Biotop „Eschendominiertes Feldgehölz östliche Ortsrandlage Tailfingen“ (Biotop-Nr. 177204176103) grenzt im Norden an das Plangebiet (Offenlandkartierung) • Das Biotop „Feldgehölz 0,58 km südwestlich Schönbuch (Deponie)“ (Biotop-Nr. 177204174584) liegt ca. 5 m nordöstlich des Plangebiets (Offenlandkartierung) • Das Biotop „Magerrasen nordwestlich Waldstück Leimen, Tailfingen“ (Biotop-Nr. 177204174586) befindet sich im Plangebiet (Waldkartierung) • Das Biotop „Hecke a.d. Mehlbeersteige O Tailfingen“ (Biotop-Nr. 277204174641) liegt im Norden des Geltungsbereichs (Waldkartierung) • Die drei Teilflächen des Biotops „Felsen in Leimen SO Tailfingen“ (Biotop-Nr. 277204176549) befinden sich ca. 5 – 20 m östlich des Plangebiets (Waldkartierung)
Natura 2000-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Das FFH-Gebiet „Gebiete um Albstadt“ (Schutzgebiets-Nr. 7719341) grenzt im Süden an den Geltungsbereich
Naturschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Im Süden grenzt das Naturschutzgebiet „Leimen“ (Schutzgebiets-Nr. 4.084) an das Bebauungsplangebiet
Naturparke	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Ausweisungen im Plangebiet
Landschaftsschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Der südliche Teil des Geltungsbereichs ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Albstadt-Bitz“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.001)
Biotopverbundplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Im Plangebiet befinden sich Kernflächen und – räume für den Biotopverbund
Naturdenkmale	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Ausweisungen im Plangebiet

4.2.2 Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Innerhalb des Untersuchungsbereichs vorkommende und nach Anhang I der FFH-RL geschützte Lebensraumtypen sind die im Offenlandbereich gelegenen Kalk-Magerrasen [LRT 6210], die ca. 5 – 20 m östlich des Bebauungsplangebiets gelegenen Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation [LRT 8210] und der im Süden angrenzende Waldmeister-Buchenwald [LRT 9130].

Gemäß eigener Erhebungen und den Biotop-Erhebungsbögen der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop sind die innerhalb des Planungsbereiches befindlichen Magerrasenflächen dem Erhaltungszustand B zuzuordnen. Mit dem Vorkommen der Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*), der Aufrechten Trespe (*Bromus erectus*), der Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), des Echten Labkrautes (*Galium verum*) und des Stengellosen Eberwurz (*Carlina acaulis*) weisen die Magerrasenflächen des unteren und mittleren Hangabschnittes (nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop „Magerrasen nordwestlich Waldstück Leimen, Tailfingen“ (Offen-

land- und Waldkartierung)) zumindest ein eingeschränkt vorhandenes lebensraumtypisches Artenspektrum auf. Niedrigwüchsige, lebensraumtypische Vegetationsstrukturen sind vor allem im Süden und Südosten der Magerrasenflächen gegeben. Im Norden wird der Rasen meist wüchsiger und ist stark mit Wiesenarten (z.B. Rot-Klee, Kammgras, Wiesen-Witwenblume) durchsetzt. Die Magerrasenfläche im oberen Hangbereich (nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop „Magerrasen am Schlossberg bei Tailfingen“) zeichnet sich durch eine sehr kurzrasige, niedrigwüchsige Vegetationsstruktur mit geringem Grasanteil aus. Das lebensraumtypische Artenspektrum ist im Vergleich zu den Magerrasenbeständen des mittleren und unteren Hangbereichs ähnlich breit. Neben den bereits in den anderen Bestandsflächen vorkommenden Kennarten Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*) und Echtes Labkraut (*Galium verum*) treten hier der Wiesen-Augentrost (*Euphrasia rostkoviana*), die Große Brunelle (*Prunella grandiflora*) sowie in Form der Weißen Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*) und des Mücken-Händelwurz (*Gymadenia conopsea*) zwei Orchideenarten auf. Trotz der vorkommenden Orchideenarten kann der Magerrasenbestand nach der Kartieranleitung der in Baden-Württemberg vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (LUBW 2014) nicht als Bestand mit bedeutendem Orchideenvorkommen gewertet werden. Ein prioritärer Lebensraumtyp liegt somit nicht vor. Die vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Magerrasenbiotope weisen eine Flächengröße von ca. 5,5 ha auf und befinden sich ausschließlich außerhalb des betreffenden FFH-Gebietes.

Die wenige Meter östlich des Plangebiets liegenden Teilflächen des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops „Felsen in Leimen SO Tailfingen“ weisen entsprechend des Biotop-Erhebungsbogens keine in der Kartieranleitung der in Baden-Württemberg vorkommenden Lebensraumtypen (LUBW 2014) aufgeführten Kennarten auf. Aufgrund des vorhandenen Flechten- und Moosbewuchses erfüllen die Felsen jedoch die Erfassungskriterien für den unter Schutz stehenden Lebensraumtyp Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation [8210]. Infolge der spärlich ausgeprägten bis nicht vorhandenen lebensraumtypischen Artenspektrums werden die Felsformationen dem Erhaltungszustand C zugeordnet.

Bei den an das Bebauungsplangebiet angrenzenden Flächen innerhalb des FFH-Gebietes handelt es sich ausschließlich um Waldmeister-Buchenwälder [LRT 9130]. Gemäß der Lebensraumtypenkartierung des Regierungspräsidiums Tübingen entspricht die Ausprägung dieser Waldstandorte dem Erhaltungszustand B.

4.2.3 Arten des Anhangs II der FFH-RL

Von den im Gebietsbogen aufgeführten Arten (Spanische Flagge, Großes Mausohr, Biber, Grünes Besenmoos und Grünes Koboldmoos) konnten im Rahmen der Erhebungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung keine Hinweise für ein Vorkommen erfasst werden. Da zum Vorkommen des Grünen Besenmooses und des Grünen Koboldmooses im Erfassungsjahr 2014 gezielte Untersuchungen stattfanden, kann für die beiden Moosarten ein Vorkommen innerhalb des Bebauungsplangebiets ausgeschlossen werden. Gleiches trifft auch auf die Spanische Flagge zu. Eine gelegentliche Nutzung des Vorhabengebiets durch das Große Mausohr ist aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung möglich. Aufgrund der großflächigen Nahrungsräume der Art muss, trotz der erfolgten Fledermausuntersuchung ohne Artnachweis von einer gelegentlichen Nutzung des Gebiets durch das Große Mausohr ausgegangen werden.

Weitere nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Tierarten wurden im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt. Trotz grundsätzlich geeigneter Habitatstrukturen konnte bei der

Untersuchungen zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung weder der Frauenschuh noch der Schwarzfleckige Ameisen-Bläuling und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling nachgewiesen werden.

Tabelle 6: Vorkommen der im Gebietsbogen aufgeführten Arten innerhalb des Planungsgebiets

Art des Anhangs II der FFH-RL	Nachweis bzw. Vorkommenswahrscheinlichkeit im Planungsgebiet
Spanische Flagge	Kein Vorkommen
Großes Mausohr	Vorkommen wahrscheinlich
Biber	Vorkommen sehr unwahrscheinlich
Grünes Besenmoos	Kein Vorkommen
Grünes Koboldmoos	Kein Vorkommen

4.2.4 Weitere charakteristische Arten

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich aufgrund seiner Habitatausstattung als Lebensraum von weiteren wertgebenden Arten aus, die in der nachfolgenden Betrachtung Berücksichtigung finden. Hierzu zählen vor allem die im Gebiet nachgewiesene Vogelarten Mäusebussard, Berglaubsänger, Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Neuntöter, Rotmilan, Wacholderdrossel und Weidenmeise sowie die südlich des Bebauungsplangebiets im Bereich von Felsköpfen festgestellte Zauneidechse.

4.2.5 Spezielle Erhaltungsziele für die Lebensräume und Arten im detailliert untersuchten Bereich

Erhaltungsziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet. Sofern der Erhaltungszustand nicht günstig beurteilt werden muss, umfasst das Erhaltungsziel auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Der günstige Erhaltungszustand schließt für die Lebensraumtypen auch einen günstigen Erhaltungszustand der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen Arten mit ein.

Die für den Lebensraumtyp Kalk-Magerrasen [LRT 6210] des FFH-Gebietes „Gebiete um Albstadt“ (Schutzgebiets-Nr. 7719341) geltenden Erhaltungsziele sind entsprechend des Managementplans wie folgt formuliert:

Erhaltungsziele:

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, besonnten, flachgründigen Standorten und einzelnen Rohbodenstellen
- Erhaltung der trockenen, nährstoffarmen und basenreichen Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur einschließlich Saumbereichen und einzelnen Gehölzen

- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Submediterranen Trocken- und Halbtrockenrasen (*Brometalia erecti*), Kontinentalen Steppenrasen, Schwingel-, Feder- und Pflriemengras-Steppen (*Festucetalia valesiaca*) oder Blaugras-Rasen (*Seslerion albicantis*)
- Erhaltung einer bestandsfördernden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege

Die Erhaltungsziele für den Lebensraumtyp Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation [8210] sind entsprechend des Managementplans wie folgt formuliert:

Erhaltungsziele:

- Erhaltung der Kalkfelsen mit vielfältigen Felsstrukturen, insbesondere Felsspalten
- Erhaltung der besonnten bis beschatteten, trockenen bis frischen Standortverhältnisse mit geringer Bodenbildung
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Kalkfels-Fluren, Kalkfugen-Gesellschaften (*Potentilletalia caulescens*) oder charakteristischen Moos- und Flechtengesellschaften
- Erhaltung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands

Die Erhaltungsziele für den Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwälder [9130] sind entsprechend des Managementplans wie folgt formuliert:

Erhaltungsziele:

- Erhaltung der frischen bis mäßig trockenen, basenreichen bis oberflächlich entkalkten Standorte
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Waldgersten-Buchenwaldes oder Kalk-Buchenwaldes frischer Standorte (*Hordelymo-Fagetum*), der Fiederzahnwurz-Buchen- und Tannen-Buchenwälder (*Dentario heptaphylli-Fagetum*), Alpenheckenkirschen-Buchen- und -Tannen-Buchenwälder (*Lonicero alpingenae-Fagetum*), Artenarmen Waldmeister-Buchen- und -Tannen-Buchenwälder (*Galio odorati-Fagetum*) oder des Quirlblattzahnwurz-Buchen- und -Tannen-Buchenwaldes (*Dentario enneaphylli-Fagetum*), mit buchendominierter Baumartenzusammensetzung und einer artenreichen Krautschicht
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

Die Erhaltungsziele für die Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) [*1078] sind entsprechend des Managementplans wie folgt formuliert:

Erhaltungsziele:

- Erhaltung eines Verbundsystems aus besonnten, krautreichen Säumen und Staudenfluren im Offenland und Wald sowie deren strauchreiche Übergangsbereiche
- Erhaltung von blütenreichen, im Hochsommer verfügbaren Nektarquellen insbesondere in krautreichen Staudenfluren mit Echtem Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) oder Gewöhnlichem Dost (*Origanum vulgare*)

Die Erhaltungsziele für die Großes Mausohr (*Myotis myotis*) [1324] sind entsprechend des Managementplans wie folgt formuliert:

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern mit einem ausreichenden Anteil an Beständen mit geringer Strauch- und Krautschicht
- Erhaltung von vielfältigen, reich strukturierten Kulturlandschaften mit Grünland, Äckern, Streuobstwiesen, Bäumen, Hecken und Feldgehölzen
- Erhaltung der Wochenstubenquartiere, insbesondere in Gebäuden mit großen Dachräumen, sowie von weiteren Sommer- und Zwischenquartieren in Baumhöhlen, Spalten, Gebäuden und Bauwerken, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen und unterirdischen Bauwerken, wie Stollen und Keller, als Winter- und Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere eine hohe Luftfeuchtigkeit und eine günstige Temperatur in den Winterquartieren
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere Laufkäfer und weitere Insekten, im Wald und in den Streuobstwiesen
- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien

Die Erhaltungsziele für die Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*) [1381] sind entsprechend des Managementplans wie folgt formuliert:

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von meist halbschattigen, luftfeuchten Laubmischwäldern mit Altholzanteilen
- Erhaltung von Trägerbäumen und umgebender Bäume
- Erhaltung von potentiellen Trägerbäumen, besonders geeignet sind Bäume mit Schiefwuchs, hohen Wurzelanläufen, Tiefzwieseln, insbesondere von Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*) oder von Erlen (*Alnus spec.*)
- Markierung der bekannten Trägerbäume
- Unbegrenzte Sukzession

Die Erhaltungsziele für die Grünes Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*) [1386] sind entsprechend des Managementplans wie folgt formuliert:

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von Tannen- und Fichtenmischwäldern luft- und bodenfeuchter Standorte, insbesondere in Tallagen, Gewässernähe und in Schatthängen
- Erhaltung eines luft- und bodenfeuchten Waldinnenklimas bei geringer Licht- und Windexposition
- Erhaltung von Fichten- und Tannentotholz bis zum völligen Zerfall, insbesondere von Stubben sowie stärkerem liegendem Totholz
- Erhaltung der besiedelten Totholzstrukturen

4.2.6 Sonstige für Erhaltungsziele des Schutzgebietes erforderliche Landschaftsstrukturen

Weitere, für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes relevante Landschaftsstrukturen, sind innerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens nicht vorhanden.

5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Verträglichkeitsuntersuchung basiert auf der Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Ein Projekt ist nur zulässig, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht geeignet ist, die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile erheblich zu beeinträchtigen.

Empfehlungen, ab wann von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist, liefern die „Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (Lambrecht & Trautner 2007).

5.2 Beeinträchtigung von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL

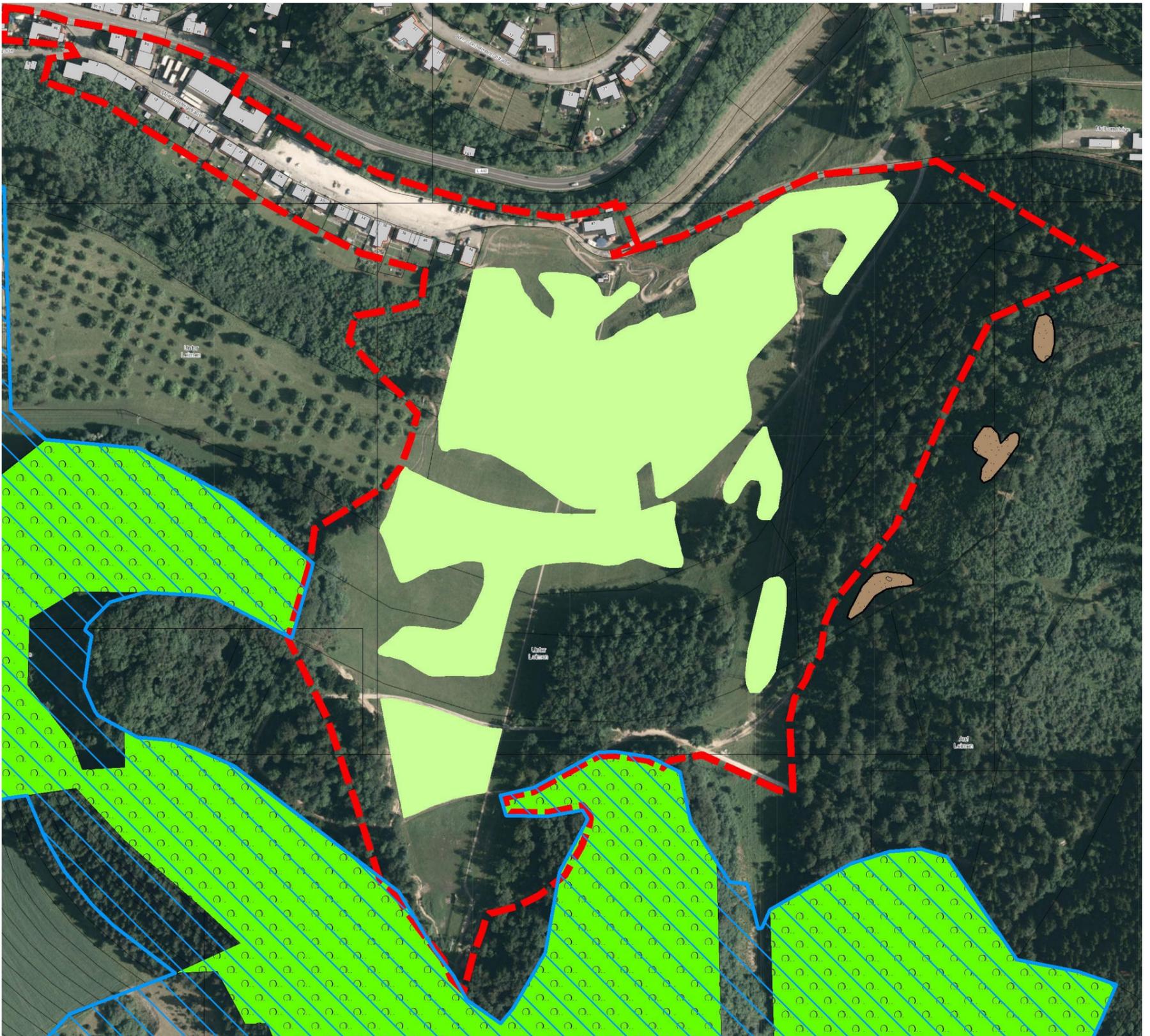
Beeinträchtigungen infolge des Planungsvorhabens sind auf die geschützten Lebensraumtypen Kalk-Magerrasen [LRT 6210], Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation [LRT 8210] und Waldmeister-Buchenwald [LRT 9130] zu erwarten.

Tabelle 7: Darstellung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Art der Beeinträchtigung	Wirkungsprognose	
	Art der Wirkung	Maß der Beeinträchtigung
anlagebedingt		
Direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung: Entfernung von Vegetationsbeständen für die Neuanlage von Mountainbikestrecken (ca. 676 m ²) außerhalb des FFH-Gebiets.	Vollständiger Lebensraumverlust: <ul style="list-style-type: none"> - Kalk-Magerrasen [LRT 6210]: Verlust von ca. 676 m² außerhalb des FFH-Gebiets - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation [LRT 8210]: kein Flächeninanspruchnahme vorgesehen - Waldmeister-Buchenwald [LRT 9130]: kein Flächeninanspruchnahme vorgesehen
Flächenumwandlung	---	---

Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	---	---
betriebsbedingt		
stoffliche Emissionen	Schadstoffeinträge infolge von Stoffemissionen durch zunehmende Nutzung, insbesondere Kfz-Verkehr	Wirkung sehr gering
akustische Veränderungen	Durch Störwirkungen sinkt die Attraktivität der Lebensraumtypen für charakteristische Arten	Wirkung sehr gering
optische Wirkungen	Durch Störwirkungen sinkt die Attraktivität der Lebensraumtypen für charakteristische Arten	Wirkung sehr gering
baubedingt		
Temporärer Flächenentzug (Flächeninanspruchnahme durch Einrichtung von Baustraßen, Lagerplätze, Arbeitsbereiche etc.)	Temporärer Lebensraumverlust durch die Baumaßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets, anschließend Wiederherstellung bzw. Ermöglichung der Entwicklung des ursprünglichen Vegetationstyps (ca. 350 m ²).	<p>Temporäre Beeinträchtigung und teilweise temporärer Lebensraumverlust auf den durch Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommenen Flächen. Nach Bauende werden die Flächen wiederhergestellt, so dass sich die ursprünglichen Lebensraumtypen nach einer Entwicklungsphase wiedereinstellen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kalk-Magerrasen [LRT 6210]: Vorübergehender Verlust von ca. 350 m² außerhalb des FFH-Gebiets - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation [LRT 8210]: Sofern die Baustelleneinrichtung und Lagerplätze auf das Bebauungsplangebiet beschränkt bleiben, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten - Waldmeister-Buchenwald [LRT 9130]: Sofern die Baustelleneinrichtung und Lagerplätze auf das Bebauungsplangebiet beschränkt bleiben, sind

		keine Beeinträchtigungen zu erwarten Auf ca. 350 m ² , beschränkt auf Bau- und Entwicklungszeit.
Stoffliche Emissionen	Emissionen von Transport- und Baufahrzeugen können während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der umliegenden Vegetation führen	Wirkung sehr gering
Akustische und optische Wirkungen	Durch Störwirkungen sinkt die Attraktivität der Lebensraumtypen für charakteristische Arten	Wirkung gering



Kalk-Magerrasen [LRT 6210] (hellgrüne Fläche), Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation [LRT 8210] (braune Fläche mit Punkten), Waldmeister-Buchenwald [LRT 9130] (dunkelgrüne Fläche mit Baumsymbolen), FFH-Gebiet „Gebiete um Albstadt“ (blaue Schraffur), Bebauungsplangebiet (rot-gestrichelte Linie)

Abbildung 7: Bebauungsplangebiet mit den im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen

5.3 Beeinträchtigung von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Beeinträchtigungen infolge des Planungsvorhabens sind auf die geschützte Art Großes Mausohr zu erwarten.

Tabelle 8: Darstellung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf Arten des Anhangs II der FFH-RL

Art der Beeinträchtigung	Wirkungsprognose	
	Art der Wirkung	Maß der Beeinträchtigung
anlagebedingt		
Direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung: Dauerhafte Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten und Lebensraum außerhalb des FFH-Gebiets (u. a. auch Quartierlebensraum) für die Neuanlage von Mountainbikestrecken (ca. 2.800 m ²).	Nahrungs- und Lebensraumverlust: - Großes Mausohr: Verlust von schätzungsweise max. 3 Quartierbäumen und ca. 2.800 m ² Nahrungshabitat außerhalb des FFH-Gebiets. Bei der Schätzung des Quartierbaumverlustes wird davon ausgegangen, dass geeignete Bäume ausschließlich im Buchenwald mit einem Durchschnittsalter von über 100 Jahren vorzufinden sind (Verlust von 241 m ²).
Flächenumwandlung	---	---
Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	Durch das Vorhaben wird keine Barriere für die Arten des Anhangs II der FFH-RL geschaffen, welche den Biotopverbund innerhalb des FFH-Gebiets beeinträchtigen könnte.	Keine Beeinträchtigung zu erwarten
betriebsbedingt		
stoffliche Emissionen	---	---
akustische Veränderungen	Verstärkung der Lärmemissionen infolge des zunehmenden Bikeparkbetriebs, Vorbelastung durch bestehende Mischbaunutzung sowie den Betrieb des Skillifts und Bikeparks	Erhebliche Beeinträchtigung sind nicht zu erwarten

optische Wirkungen	Verstärkung der visuellen Störeinflüsse infolge von zunehmendem Bikeparkbetrieb, Vorbelastung durch bestehende Mischbaunutzung sowie den Betrieb des Skilifts und Bikeparks	Erhebliche Beeinträchtigung sind nicht zu erwarten
baubedingt		
Temporärer Flächenentzug (Flächeninanspruchnahme durch Einrichtung von Baustraßen, Lagerplätze, Arbeitsbereiche etc.)	Temporäre Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten und Lebensraum, anschließend Wiederherstellung bzw. Ermöglichung der Entwicklung des ursprünglichen Vegetationstyps (ca. 1.400 m ²).	Temporäre Beeinträchtigung und teilweise temporärer Verlust von Nahrungs- und Lebensraum auf den durch Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommenen Flächen. Nach Baustellenende werden die Flächen wiederhergestellt, so dass sich die ursprünglichen Vegetationstypen nach einer Entwicklungsphase wiedereinstellen können. - Großes Mausohr: Temporärer Verlust von ca. 1.400 m ² Nahrungsraum Auf ca. 1.400 m ² , beschränkt auf Bau- und Entwicklungszeit.
Stoffliche Emissionen	---	---
Akustische und optische Wirkungen	Störwirkung bzw. Scheuchwirkung	Wirkung gering

5.4 Beeinträchtigung von weiteren charakteristischen Arten

Tabelle 9: Darstellung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die weiteren charakteristischen Arten

Art der Beeinträchtigung	Wirkungsprognose	
	Art der Wirkung	Maß der Beeinträchtigung
anlagebedingt		
Direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung: Dauerhafte Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten und Lebensraum (u. a. auch Quartierlebensraum) für die Neuanlage von	Nahrungs- und Lebensraumverlust: - Mäusebussard und Rotmilan: Verlust von ca. 2.800

	Mountainbikestrecken (ca. 4.200 m ²).	<p>m² Nahrungshabitat</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Neuntöter, Wacholderdrossel: Verlust von ca. 500 m² Lebensraum - Berglaubsänger und Weidenmeise: Verlust von ca. 400 m² Lebensraum (gilt vor allem für Weidenmeise) - Zauneidechse: Verlust von ca. 500 m² Lebensraum
Flächenumwandlung	---	---
Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	Durch das Vorhaben wird keine Barriere für die weiteren charakteristischen Arten geschaffen, welche den Biotopverbund innerhalb des FFH-Gebiets beeinträchtigen könnte.	Keine Beeinträchtigung zu erwarten
betriebsbedingt		
stoffliche Emissionen	---	---
akustische Veränderungen	Verstärkung der Lärmemissionen infolge des zunehmenden Bikeparkbetriebs, Vorbelastung durch bestehende Mischbaunutzung sowie den Betrieb des Skilifts und Bikeparks	<p>Die zunehmenden Störungen können für die im Plangebiet und der nahen Umgebung nachgewiesenen Vogelarten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Mäusebussard, Rotmilan, Wacholderdrossel, Berglaubsänger und Weidenmeise zu geringfügigen Beeinträchtigungen führen.</p> <p>Wirkung gering</p> <p>Die zunehmenden Störungen können für die störungsempfindlichen und im Nahbereich einer Mountainbiketrasse brütenden Vogelarten Dorngrasmücke und Neuntöter zu einem Meideverhalten führen. Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten dieser Arten wurde ca. 300 m nordöstlich des Plangebiets die Entwicklung von Halboffen-</p>

		<p>landbiotopen vorgesehen (CEF 4).</p> <p>Wirkung mittel</p> <p>Die vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auf die Zauneidechse werden durch die Herstellung reptiliengeeigneter Kleinstrukturen und die damit einhergehende Optimierung des Lebensraumes minimiert. Für die Zauneidechse sind infolge zunehmender Lärmbelastung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Wirkung gering</p>
optische Wirkungen	Verstärkung der visuellen Störeinflüsse infolge von zunehmendem Bikeparkbetrieb, Vorbelastung durch bestehende Mischbaunutzung sowie den Betrieb des Skilifts und Bikeparks	<p>Die zunehmenden Störungen können für die im Plangebiet und der nahen Umgebung nachgewiesenen Vogelarten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Mäusebussard, Rotmilan, Wacholderdrossel, Berglubsänger und Weidenmeise zu geringfügigen Beeinträchtigungen führen.</p> <p>Wirkung gering</p> <p>Die zunehmenden Störungen können für die störungsempfindlichen und im Nahbereich einer Mountainbiketrasse brütenden Vogelarten Dorngrasmücke und Neuntöter zu einem Meideverhalten führen. Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten dieser Arten wurde ca. 300 m nordöstlich des Plangebiets die Entwicklung von Halboffenlandbiotopen vorgesehen (CEF 4).</p> <p>Wirkung mittel</p> <p>Die vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auf die Zauneidechse werden durch die Herstellung reptiliengeeigneter Kleinstrukturen und die damit</p>

		<p>einhergehende Optimierung des Lebensraumes minimiert. Für die Zauneidechse sind infolge zunehmender visueller Störreize keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Wirkung gering</p>
baubedingt		
<p>Temporärer Flächenentzug (Flächeninanspruchnahme durch Einrichtung von Baustraßen, Lagerplätze, Arbeitsbereiche etc.)</p>	<p>Temporäre Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten und Lebensraum, anschließend Wiederherstellung bzw. Ermöglichung der Entwicklung des ursprünglichen Vegetationstyps (ca. 2.100 m²).</p>	<p>Temporäre Beeinträchtigung und teilweise temporärer Verlust von Nahrungs- und Lebensraum auf den durch Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommenen Flächen. Nach Baustellenende werden die Flächen wiederhergestellt, so dass sich die ursprünglichen Vegetationstypen nach einer Entwicklungsphase wiedereinstellen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mäusebussard und Rotmilan: Temporärer Verlust von ca. 1.400 m² Nahrungshabitat - Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Neuntöter, Wacholderdrossel: Temporärer Verlust von ca. 250 m² Lebensraum - Berglaubsänger und Weidenmeise: Temporärer Verlust von ca. 200 m² Lebensraum (gilt vor allem für Weidenmeise) - Zauneidechse: Temporärer Verlust von ca. 250 m² Lebensraum <p>Auf ca. 2.100 m², beschränkt auf Bau- und Entwicklungszeit.</p>
Stoffliche Emissionen	Keine Beeinträchtigungen	---
Akustische und optische Wirkungen	Störwirkung bzw. Scheuchwirkung	Durch die infolge der Bauarbeiten hervorgerufenen akustischen und visuellen Störungen kann für die im Gebiet nach-

		<p>gewiesenen Vogelarten Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Mäusebussard, Rotmilan Neuntöter, Wacholderdrossel, Berglaubsänger und Weidenmeise sowie die Zauneidechse vorübergehend ein Meideverhalten hervorgerufen werden.</p> <p>Wirkung gering - mittel</p>
--	--	---

6 Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen dienen der Vermeidung und Minderung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten.

- Entwicklung bzw. Wiederherstellung der ursprünglichen Vegetationstypen (voraussichtlich nur Kalk-Magerrasen [LRT 6210]) auf allen durch die Baumaßnahmen temporär beanspruchten Flächen.
- Der Oberbodenabtrag wird fachgerecht gelagert und nach Beendigung der Maßnahmen an geeigneter Stelle wiedereingebaut. Dadurch wird die Wiederherstellung der ursprünglichen Lebensraumtypen begünstigt.
- Die Baustelleneinrichtung wird auf das Mindestmaß begrenzt.
- Fäll- und Rodungsarbeiten sind grundsätzlich im Winterhalbjahr (Anfang November bis Ende Februar) durchzuführen, da in diesem Zeitraum keine Schädigung möglicherweise übertragender Fledermäuse zu erwarten ist (Maßnahme in SaP festgelegt).
- Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang sollen zur kurzfristigen Schaffung von Quartierlebensräumen im westlich angrenzenden Streuobstbereich und im Umfeld der geplanten Waldrefugien zahlreiche Fledermauskästen aufgehängt werden. Die Auswahl der Baumstandorte sowie das Anbringen der Kästen ist von fachkundigen Personen durchzuführen. Die Kästen müssen mit einem zeitlichen Vorlauf zum Eingriffsvorhaben aufgehängt und regelmäßig im Spätherbst gereinigt, auf ihre Funktionalität hin geprüft und ggf. ersetzt werden. Zur langfristigen Erhöhung des Quartierangebots ist der Erhalt und die Entwicklung eines alten, höhlenreichen Altwaldbestandes durch dauerhaften Nutzungsverzicht im Kernbereich des angrenzenden Naturschutzgebietes vorgesehen. Zu diesem Zweck soll der ca. 4 ha große Waldbestand als Waldrefugium ausgewiesen werden (Maßnahme in SaP festgelegt).
- Die Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten sind außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, da in diesem Zeitraum keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist (Maßnahme in SaP festgelegt).
- Die Gehölzentnahme ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Die Durchführung der Maßnahmen hat sich an einem möglichen Erhalt relevanter Habitatstrukturen zu orientieren. Im Umfeld von Greifvogelhorste sind Rodungsmaßnahmen zu unterlassen (Maßnahme in SaP festgelegt).
- Zur Vermeidung erheblicher Störungen auf den Berglaubsänger muss auf eine verstärkte Hinführung der Bikeparkbesucher zum südlich liegenden Leimenfelsen verzichtet werden (Maßnahme in SaP festgelegt).
- Zur Erhöhung des Nisthöhlenangebots für Höhlenbrüter sollen in den ruhigeren, mit Altholz bestandenen Waldbereichen der näheren Umgebung 10 Waldkauz Kästen und im westlich angrenzenden Streuobstgebiet 10 Nistkästen für den Gartenrotschwanz aufgehängt werden. Weitere universelle Nistkästen (Anzahl ca. 40 Stück) werden begleitend zu den Fledermauskästen aufgehängt, damit diese möglichst nicht von Vögeln belegt werden (Maßnahme in SaP festgelegt).

- Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten von Neuntöter und Dorngrasmücke im räumlichen Zusammenhang ist im Bereich des nördlich gelegenen Flurstücks Nr. 5209/1 die Entwicklung von mit Einzelgebüsch und Strauchgruppen strukturierten Halboffenlandbiotopen vorgesehen.
- Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf die Zauneidechse sollen die Lebensraumbedingungen für die im Gebiet vorkommenden Reptilien durch das Schütten von Steinhäufen und die Schaffung von reptiliengeeigneten Kleinstrukturen (Sandlin sen, Totholzhaufen) verbessert werden (Maßnahme in SaP festgelegt).

7 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Gemäß der Fachkonventionen ist eine Unerheblichkeit der Beeinträchtigung bei direktem Flächenentzug u. a. nur gegeben, wenn die Orientierungswerte auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte nicht überschritten werden.

Weitere Pläne und Projekte im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Gebiete um Albstadt“ (Schutzgebiets-Nr. 7719341) sind nicht bekannt.

8 Beurteilung der Erheblichkeit

8.1 Beurteilung der Erheblichkeit für Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Nach den „Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (Lambrecht & Trautner 2007) stellt die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I der FFH-RL, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Durch das Vorhaben werden keine im Bereich des FFH-Gebietes „Gebiete um Albstadt“ (Schutzgebiets-Nr. 7719341) gelegenen, geschützten Lebensraumtypen dauerhaft beansprucht. Ein temporärer Flächenentzug durch die Einrichtung von Baustraßen, Lagerplätze, Arbeitsbereiche etc. ist innerhalb des FFH-Gebiets ebenfalls nicht zu erwarten. Eine vom Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigung für Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL liegt somit nicht vor.

8.2 Beurteilung der Erheblichkeit für Arten nach Anhang II FFH-RL

Großes Mausohr [1324]

Die Umsetzung des Planungsvorhabens führt im Falle des Großen Mausohrs zu einem Verlust von ca. 2.800 m² Nahrungshabitat und zur Entfernung von ca. 3 Quartierbäumen außerhalb des FFH-Gebiets.

Die Art besitzen aufgrund ihres Flugvermögens vergleichsweise große Jagdaktionsräume. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass in Bezug auf die Jagdgebiete durch das Vorhaben keine für die Art essenziellen Funktionen beeinträchtigt werden.

Die mögliche Entfernung von Quartierbäumen innerhalb des Planungsgebiets besitzt für das Große Mausohr nur eine untergeordnete Rolle. Nach Dietz et al. 2016 beziehen die Fortpflanzungskolonien der Art bis auf wenige Ausnahmen große Dachräume. Baumquartiere werden dagegen in der Regel nur gelegentlich von solitär lebenden Männchen aufgesucht. Um die ökologische Funktion der Lebensstätten für Fledermäuse dauerhaft zu sichern, sieht die Planung verschiedene Maßnahmen zur Schaffung von Fledermausquartieren vor. Zur kurzfristigen Bereitstellung von Quartierlebensraum werden im westlich angrenzenden Streuobstbereich und im Umfeld der geplanten Waldrefugien zahlreiche Fledermauskästen aufgehängt. Zur langfristigen Erhöhung des Quartierangebots ist der Erhalt und die Entwicklung eines alten, höhlenreichen Altwaldbestandes vorgesehen. Der betroffene, ca. 4 ha große Waldbestand im Kernbereich des angrenzenden Naturschutzgebietes soll durch die Einrichtung eines Waldrefugiums der dauerhaften forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Angesichts dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass geeignete Quartierstandorte in der näheren Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind.

Die bau- und betriebsbedingten Störungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Tageszeit. Da es sich beim Großen Mausohr um eine nachtaktive Art handelt, sind durch die Bau-

maßnahmen und die zunehmende Nutzung des Bikeparks keine wesentlichen Störungen zu erwarten, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt im Falle des Großen Mausohrs somit nicht vor.

8.3 Beurteilung der Erheblichkeit der weiteren charakteristischen Arten

Innerhalb des Plangebiets und dessen unmittelbarer Umgebung konnten der Mäusebussard, der Berglaubsänger, die Dorngrasmücke, der Feldsperling, der Gartenrotschwanz, die Goldammer, der Neuntöter, der Rotmilan, die Wacholderdrossel, die Weidenmeise und die Zauneidechse als weitere charakteristischen Arten für die Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen nachgewiesen werden. Das Vorhaben ist mit einem geringen Lebensraumverlust für die erfassten Vogelarten und die Zauneidechse verbunden. Des Weiteren ergeben sich durch die Bauarbeiten sowie die zunehmende Nutzung des Bikeparks für die genannten Arten akustische und optische Störwirkungen, die zumindest bei einigen nachgewiesenen Vogelarten zu einem Meideverhalten führen können. Dies trifft vor allem auf die störungsempfindlichen und im Nahbereich einer Mountainbiketrasse brütenden Vogelarten Neuntöter und Dorngrasmücke zu.

Im Rahmen des Managementplans des FFH-Gebiets „Gebiete um Albstadt“ sind für die genannten Arten keine Erhaltungs- und Entwicklungsziele definiert. Der spezielle Artenschutz setzt jedoch für die weiteren charakteristischen Arten verschiedene Vermeidungsmaßnahmen fest. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen können erheblich Beeinträchtigungen auf die Arten sowie deren Lebensräume vermieden werden.

9 Fazit

Die Stadt Albstadt möchte den im Sommer als Bikepark und im Winter zu Skisportzwecken genutzten Nordhang des Tailfinger Schlossbergs durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Bikepark - Melbernsteige“ städtebaulich sichern. Neben der städtebaulichen Sicherung des bestehenden Ski- und Bikeparkgeländes ist zur Regelung der planungsrechtlichen Situation die Umwandlung des im Nordwesten, entlang der Melbernsteigstraße bestehenden Wohngebietes in eine Mischnutzung vorgesehen. Das FFH-Gebiet „Gebiete um Albstadt“ (Schutzgebiets-Nr. 7719341) grenzt im Süden unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets. Aufgrund der räumlichen Nähe zwischen Vorhaben und dem Natura 2000-Gebiet wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.

Eine vom Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigung für Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL liegt nicht vor.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit in Bezug auf die für das Gebiet gemeldeten Arten kommt zum Ergebnis, dass im Falle des möglicherweise durch das Vorhaben betroffenen Großen Mausohrs eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Dies trifft auch auf die weiteren im FFH-Gebiet gemeldeten Arten Spanische Flagge, Biber, Grünes Besenmoos und Grünes Koboldmoos zu. Ein Vorkommen im Vorhabensgebiet dieser Arten kann mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit den weiteren, für die Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen charakteristischen Arten können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet „Gebiete um Albstadt“ ist somit gegeben.

10 Quellverzeichnis

Literatur

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009.

Dietz, C., Nill, D.& Helversen, v. H. 2016: Handbuch der Feldermäuse – Europa und Nordwestafrika. – Kosmos Verlag, Stuttgart.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Lambrecht & Trautner 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. – Online-Veröffentlichung: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni__2007_FINAL_ungeschuetzt.pdf

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2014: Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg – Online-Veröffentlichung: http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13930/handbuch_erstellung_managementplaenen.pdf?command=downloadContent&filename=handbuch_erstellung_managementplaenen.pdf

NatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

Regierungspräsidium Tübingen (Hrsg.) (2017): Managementplan für das FFH-Gebiet 7719-341 „Gebiete um Albstadt“ - bearbeitet von Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR

Standard-Datenbogen des FFH Gebiets „Gebiete um Albstadt“

Elektronische Quellen

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de A: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

Balingen, den 19.10.2018

Dr. Klaus Grossmann